

## Wintersemester 2019 / 2020

### Vorlesung Das Recht der Strafverteidigung

Vorlesungsbegleiter Nr. 5 (13.11.2019)

#### Zu Kapitel § 4

Auch dieses Kapitel bietet die Gelegenheit, allgemeinen Stoff aus den Bereichen „Strafprozessrecht“ und „materielles Strafrecht“ zu wiederholen oder zu vertiefen. Um den Wortlaut des § 140 StPO zu verstehen, muss man recht viel Wissen zu den einzelnen Begriffen haben. Dazu folgende Fragen:

1. Was bedeutet in § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO „im ersten Rechtszug“ ? Gibt es auch noch einen „zweiten Rechtszug“ ? Warum ist in § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO der Bundesgerichtshof nicht erwähnt ?
2. Wann findet die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht statt ?
3. Wann findet die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Landgericht statt ?
4. Ist es möglich, dass ein Strafverfahren zunächst vor dem Amtsgericht stattfindet und erst die Hauptverhandlung vor dem Landgericht stattfindet. Wie kommt es dazu ?
5. Wo ist der Begriff „Verbrechen“ (§ 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO) definiert ?
6. Wo ist die Rechtsgrundlage des „Berufsverbots“ (§ 140 Abs. 1 Nr. 3 StPO) ?
7. Was ist ein „Sicherungsverfahren“ (§ 140 Abs. 1 Nr. 7 StPO) ?

#### Zu Kapitel § 5

Lesen Sie zur Vorbereitung auf dieses Kapitel schon einmal die §§ 137 Abs. 1 S. 2 und 146 StPO.

Dazu folgende Fragen:

1. Ist es immer ein Verstoß gegen § 137 Abs. 1 S. 2 StPO, wenn der Beschuldigte mehr als drei Verteidiger hat ?
2. Im Text des § 146 StPO ist das Wort „Tat“ bzw. „Taten“ enthalten. Welche Überlegungen zum Bedeutungsgehalt dieser Worte müssen Sie anstellen ?

